



SATZUNG



BESCHLOSSEN am: 19. April 2012

VERÄNDERUNGEN zuletzt am: 20. Juni 2009

GÜLTIG nach Mitteilung Registergericht am: 2012

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen		Seite:
Name, Sitz und Rechtsform	§ 1	3
Neutralität	§ 2	3
Zweck und Aufgaben	§ 3	3
Mitgliedschaft in anderen Verbänden	§ 4	4
Gemeinnützigkeit	§ 5	4
Rechtsgrundlagen	§ 6	5
Geschäftsjahr und Finanzierung	§ 7	5
Vergütung für die Verbandstätigkeit	§ 8	6
Mitgliedschaft / Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 9	6, 7
Pflichten der Mitglieder	§ 10	7
Rechte der Mitglieder	§ 11	7, 8
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	§ 12	8
 B. Organe		
Organe des Vereines	§ 13	8
Die Delegiertenversammlung	§ 14	8, 9
Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	§ 15	9
Tagesordnung	§ 16	9, 10
Beschlussfähigkeit	§ 17	10
Außerordentliche Delegiertenversammlung	§ 18	10
Der Vereinsvorstand	§ 19	11
Das Vereinspräsidium	§ 20	11
 C. Aufgaben der Organe		
Der Vereinsvorstand	§ 21	12, 13
Das Vereinspräsidium	§ 22	13
Die Kassenprüfer	§ 23	13, 14
Datenverarbeitung und Datenschutz	§ 24	14
 D. Schlussbestimmungen		
Auflösung des Vereines	§ 25	15
Rechtskraft der Satzung und der Organe	§ 26	15, 16
Übergangsvorschrift	§ 27	16

A. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Rechtsform

- § 1 (1) *Der Verein ist unter dem Namen „Fußballverein (FV) Hafen Dresden e.V. im Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden unter der Nummer VR 753 eingetragen und hat damit am 13. 11. 1990 Rechtsfähigkeit erworben.*
- (2) *Sein Sitz befindet sich in Dresden. Die Hauptsportanlage befindet sich in 01159 Dresden, Williamstraße 12.*
- (3) *Seine Farben sind Blau und Weiß.*
- (4) *Im Fußballverein FV Hafen Dresden e.V. wird Amateurfußball betrieben.*
- (5) *Im weiteren und in den Ordnungen wird der „Fußballverein Hafen Dresden e.V.“ kurz „FV Hafen“ genannt.*

Neutralität

- § 2 *Der FV Hafen steht parteipolitisch, konfessionell und rassistisch auf neutraler Grundlage. In ihm ist die Gleichwertigkeit seiner Mitglieder gewährleistet.*

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen / Mädchen.

Zweck und Aufgaben des Vereines

- § 3 *Anliegen des Vereines ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Freistaates Sachsen / Finanzamt Dresden.

Wesentlichste Aufgaben sind:

- 1. Teilnahme am geregelten, fairen Spielbetrieb entsprechend den Wettkampfbestimmungen und Bestimmungen des DFB, des SFV und des SVFD.*
- 2. Teilnahme an Pokalwettbewerben übergeordneter Verbände.*
- 3. Sicherung der Teilnahme von Vereinsmitgliedern bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern zu Lehrgängen übergeordneter Verbände.*
- 4. Förderung des Ehrenamtes und Durchführung der Traditionspflege.*

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- § 4** (1) *Der FV Hafen ist Mitglied des Kreissportbundes Dresden e.V. und des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V.
Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.*
- (2) *Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzung beendet werden.*
- (3) *Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.*

Gemeinnützigkeit

- § 5** *Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des FV Hafen wird bestimmt, dass:*
1. *der Verein keine andere als die im § 3 genannten Zwecke verfolgt;*
 2. *der Verein nicht in erster Linie nach eigenwirtschaftlichen Zielen strebt;*
 3. *die Mittel des Vereines nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden dürfen; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.*
 4. *etwaige Überschüsse nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden dürfen;*
 5. *keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden dürfen;*
 6. *bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen nur einem in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck zu dienen hat; Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*

Rechtsgrundlagen

- § 6** (1) *Die Satzung und die Ordnungen sowie die vom Verein im Rahmenseiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.*
- (2) *Rechtsgrundlagen sind:*
- a) *die Satzung*
 - b) *die Geschäftsordnung*
 - c) *die Finanzordnung*
 - d) *die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung*
 - e) *Vorstandsbeschlüsse auf diesen Grundlagen*

Geschäftsjahr und Finanzierung

- § 7** (1) *Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.*
- (2) *Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:*
- a) *Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder*
 - b) *Spieleinnahmen*
 - c) *Geldstrafen*
 - d) *Spenden*
 - e) *Zuwendungen und sonstige Einnahmen*
- (3) *Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.*
Der Vorstand erlässt bzw. ändert diese per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- § 8**
- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer (2) trifft das Vereinspräsidium des FV Hafen.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Das Vereinspräsidium des FV Hafen ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - (5) Mitglieder des FV Hafen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von (6) sechs Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Dazu sind prüffähige Belege und Aufstellungen vorzulegen.
 - (7) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgelegt werden.

Mitgliedschaft / Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 9**
- (1) Dem FV Hafen kann angehören, wer beim Vorstand des Vereines oder bei einer von ihm beauftragten Person darum ersucht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
 - (2) Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
 - (3) Die Mitgliedschaft im FV Hafen erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt, welcher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen ist;
 - b) Kündigung, jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer (3 -) dreimonatigen Kündigungsfrist.

- c) *Ausschluss, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen;*

Grund zum Ausschluss kann auch ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sein.

Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss kann nur mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Der Beschluss dazu ist mit der Nennung der Gründe dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss einer eher stattfindenden Delegiertenversammlung möglich.

Gegen diese Maßnahme ist keine Berufung möglich.

- d) *Tod;*

Rechte der Mitglieder

§ 10 *Jedes Mitglied ist berechtigt, persönlich oder durch ordnungsgemäßen Vertreter an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, Anträge entsprechend der Geschäftsordnung einzubringen und sein Stimmrecht auszuüben.*

Pflichten der Mitglieder

§ 11 *Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:*

- 1. die Satzung und Ordnungen des Vereines und des DFB, die Grundsätze des Amateursportes sowie die von den Organen übergeordneter Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen;*
- 2. dem Vorstand, dem Präsidium bzw. den vom Vorstand beauftragten Funktionären auf Anordnung mündliche / schriftliche Auskünfte oder Zuarbeiten zu machen;*

3. dem Vorstand, dem Präsidium bzw. den vom Vorstand beauftragten Funktionären alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben;
4. rechtzeitig und in voller Höhe beschlossene Mitgliedsbeiträge bzw. Strafen zu entrichten, wie sie in der Finanzordnung geregelt sind.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

§ 12 Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung des Fußballsportes und des Vereines erworben haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu allen Heimspielen des FV Hafen.

B. Organe

Organe des Vereines

§ 13 (1) Die Organe des FV Hafen sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) das Vereinspräsidium
 - d) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vereinsvorstandes weitere Arbeitsgruppen bzw. Einzelfunktionen eingerichtet.

Die Delegiertenversammlung

§ 14 (1) Oberstes Organ des FV Hafen ist die Delegiertenversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier (4) Jahre statt.

- (2) *Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat spätestens sechs (6) Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen.*
- (3) *Die auf der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.*

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- § 15** (1) *Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der einzelnen Mannschaften des Vereines einschließlich der Ehrenmitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern des Vereines zusammen. Jede Person hat eine (1) Stimme.*
- (2) *Dazu sind auf gesonderten Mannschaftssitzungen (bis einschließlich der B – Junioren – Mannschaften) je sieben (7) Delegierte zu wählen. Bei jüngeren Mannschaften können diese Delegierten aus Vertretern der Mannschaftsleitung und / oder aus Elternvertretern bestimmt werden.*
- Für letztgenannte Vertreter gilt eine Delegiertenanzahl von 8 3) drei Stimmberechtigten.*
- (3) *Die namentlichen Listen der gewählten Delegierten der einzelnen Mannschaften sind dem Präsidenten spätestens eine (1) Woche vor Tagungsbeginn zu übergeben.*
- (4) *Die Delegiertenversammlung hat zu allen Angelegenheiten, den Verein betreffend zu beschließen.*

Tagesordnung

- § 16** *Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung, deren Bekanntgabe spätestens vier (4) Wochen vorher (Datum des Poststempels) zu erfolgen hat, muss folgende Punkte enthalten:*
- 1. *Feststellung der Stimmberechtigung und Wahl eines Wahlprüfungsausschusses, aus dessen Mitgliedern der Wahlleiter bestimmt wird*
 - 2. *Rechenschaftsbericht des Vorstandes*
 - 3. *Finanzbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer*

4. *Genehmigung des Haushaltsplanes*
5. *Anträge auf Satzungsänderungen*
6. *Anträge zu den Ordnungen*
7. *Entlastung*
8. *Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*
9. *sonstige fristgemäß eingereichte Anträge*

Beschlussfähigkeit

- § 17 (1) *Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.*
- (2) *Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer (1) Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer (1) Woche und höchstens vier (4) Wochen die Delegiertenversammlung erneut einzuberufen.*
- (3) *Diese Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.*

Außerordentliche Delegiertenversammlung

- § 18 (1) *Eine Außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.*
- Sie muss einberufen werden, wenn mehr als 45 % der Vereinsmitglieder dazu den Antrag stellen.*
- (2) *Auf der Außerordentlichen Delegiertenversammlung werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.*
- (3) *Für die anwesenden Mitglieder gelten die Bestimmungen wie für eine Ordentliche Delegiertenversammlung.*

Der Vereinsvorstand

§ 19 (1) *Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:*

- a) *dem Präsidium (4)*
 - b) *bis zu sechs (6) weiteren Einzelfunktionären.*
- (2) *Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandstagen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheit gehört zu werden.*
- (3) *Der FV Hafen wird im Sinne des BGB § 26 vertreten durch das Präsidium, wobei jeweils zwei (2) der Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.*
- (4) *Ehrenmitglieder können an den Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.*

Das Vereinspräsidium

§ 20 *Das Vereinspräsidium setzt sich zusammen aus:*

- a) *dem Präsidenten*
- b) *den zwei Vizepräsidenten*
- c) *dem Schatzmeister*

C. Aufgaben der Organe

Der Vereinsvorstand

- § 21** (1) *Der Vorstand ist nach der Delegiertenversammlung das oberste Organ des FV Hafen. Er hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die normale Leitung und Verwaltung des Vereines hinausgehen, soweit sich nicht die Delegiertenversammlung Entscheidungen vorbehalten hat.*
- (2) *Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von vier (4) Jahren gewählt. Eine notwendig werdende Verkürzung dieser Frist ist durch Inanspruchnahme des § 18 dieser Satzung möglich.*
- (3) *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Präsidium übertragen worden sind, auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereines.*
- (4) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zweidrittel (2 / 3) - Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen. Für die Änderung von Ordnungen, Durchführungsbestimmungen bzw. Beschlüssen reicht eine einfache Mehrheit.*
Komplette Änderungen von Satzungen und Ordnungen sind der folgenden Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) *Der Vorstand beruft bzw. kooptiert Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer.*
- (6) *Er entscheidet über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern in den / aus dem Verein. Er ist befugt, vereinsinterne Disziplinarverstöße zu ahnden.*
- (7) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die der die Versammlung leitenden Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit eines vom Vizepräsidenten beauftragten Vorstandsmitgliedes.*

- (8) *Über die Tagung des Vorstandes sowie getroffener Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, durch den Präsidenten und den Schriftführer zu unterschreiben und als Kopie allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin der letzten Tagung zukommen zu lassen.*

Das Vereinspräsidium

- § 22** (1) *Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereines fest. Es erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufträge.*
- (2) *Es berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit und trifft Entscheidungen über die Herausgabe von Informations- und Publikationsmaterial.*
- (3) *Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung der finanziellen Mittel.*
Er erarbeitet Haushaltspläne und Analysen sowie Berichte für Delegiertenversammlung und Vorstand nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
- (4) *Über die Sitzung des Präsidiums sowie getroffener Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, durch den Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit durch ein Präsidiumsmitglied zu unterschreiben und als Kopie allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin der letzten Tagung zukommen zu lassen.*

Die Kassenprüfer

- § 23** (1) *Die Kassenprüfer sind ein von der Delegiertenversammlung gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan, welches aus drei (3) Mitgliedern besteht und der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig ist.*

Sie haben die Aufgabe:

- a) *die Planung, Bilanzierung, Verwendung und Nachweisführung aller finanziellen Mittel des FV Hafen regelmäßig zu prüfen*
- b) *die Prüfungsergebnisse auszuwerten und in geeigneter Form dem Vorstand vorzulegen;*

- c) *bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.*

- (2) *Die Kassenprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, Auskünfte einzuholen, Empfehlungen zu geben und Auflagen zu erteilen.*

- (3) *Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.*

Datenverarbeitung und Datenschutz

- § 24** (1) *Grundsätzlich gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes.*
- (2) *Die Konkretisierung und Ausgestaltung erfolgen durch Vorstandsbeschluss.*
- (3) *Grundlagen dieses Beschlusses müssen sein:*
- a) *Allumfassender Schutz der Daten der Mitglieder;*

 - b) *Verbot der Weitergabe an Dritte ohne deren ausdrückliche Zustimmung, sofern es nicht zur Durchführung des unmittelbaren Spielbetriebes des FV Hafen in den betreffenden Verbänden zwingend erforderlich ist.*

 - c) *Sicherstellung der Datenverarbeitung und Datenspeicherung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.*

D. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereines

- § 25** (1) *Die Auflösung des FV Hafen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3 / 4) aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.*
- (2) *Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf der Delegiertenversammlung gestellt werden.*
- (3) *Die über die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung hat das Vereinsvermögen an den Stadtverband Fußball Dresden e.V. zu überweisen, der es nur zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken verwenden darf.*
- (4) *Zur verwaltungstechnischen Abwicklung der Auflösung des Vereines ist an Stelle des bisherigen Vorstandes ein aus drei (3) Mitgliedern bestehendes Liquidatorengremium durch die Delegiertenversammlung einzusetzen.*
- (5) *Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.*
- (6) *Der FV Hafen ist Mitglied des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V. Ein Austritt aus dem SVFD kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertel (3 / 4) - Mehrheit beschlossen werden.*

Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen

- § 26** (1) *Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes wirksam. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam.*
- Änderungen der Ordnungen und die Zusammensetzung des Vorstandes und der Kassenprüfer treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft, sofern nicht ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde bzw. der Vorstand / das Präsidium mit der späteren Inkraftsetzung beauftragt wurde.*

- (2) *Änderungen in der Satzung wurden auf der Ordentlichen Delegiertenversammlung des FV Hafen am 19. April 2012 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom Juni 2008 außer Kraft.*
- (3) *Durch den Vorstand zwischen den Delegiertenversammlungen beschlossenen Veränderungen werden als Beschluss dieser Satzung als ANLAGE beigelegt und sind der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.*

Übergangsvorschrift

- § 27** *Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne der Delegiertenversammlung abzuändern.*